

Beitragsermäßigung - Beiblatt zur Umfrage zum Betreuungsbedarf von Grundschulkindern in den Ferien

Die Teilnahme an der Ferienbetreuung nach GaFöG (Ganztagsförderungsgesetz) kostet pro Woche 150 €. Davon sind 50 € für die Verpflegung (Mittagessen, Getränke, Snack) vorgesehen.

<p>(1) Kinder, deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, - Wohngeld, - Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) - Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes erhalten. Der entsprechende Nachweis ist der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung vorzulegen. 	<p>Beitrag wird vom Westerwaldkreis übernommen. Für die Verpflegung ist ein Eigenanteil von derzeit 25 € pro Woche zu zahlen.</p>
<p>(2) Kinder und deren Familien haben einen Nachweis entsprechend der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln vom 16. April 2010. Der entsprechende Nachweis für das jeweilige Schuljahr ist vorzulegen.</p>	<p>Beitrag wird um 20 % reduziert. Der Beitrag pro Kind/ Woche beträgt 120 €.</p>
<p>(3) Es nehmen Geschwisterkinder an der Ferienbetreuung teil und haben einen Rechtsanspruch. Die Geschwisterermäßigung gilt nicht für besondere Aktionen.</p>	<p>Beitrag wird um 20 % reduziert. Der Beitrag pro Kind/ Woche beträgt 120 €.</p>
<p>(4) Es nehmen Geschwisterkinder an der Ferienbetreuung teil, es haben alle Geschwister einen Rechtsanspruch und es liegt ein entsprechender Nachweis der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln vom 16. April 2010 vor. Der entsprechende Nachweis für das jeweilige Schuljahr ist vorzulegen.</p>	<p>Beitrag wird um 35 % reduziert. Der Beitrag pro Kind/ Woche beträgt 97,50 €</p>

Sollten die Voraussetzungen zum Erlass oder Ermäßigung des Beitrages wegfallen, ist dies der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung unmittelbar mitzuteilen. Mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Berechtigungsgrundlage wird der volle Beitrag gemäß fällig.